



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

26. Jahrgang, Nr. 61

Seite 1

25. August 2005

INHALT

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
Gartenbau / Horticulture des Fachbereichs V
der Technischen Fachhochschule Berlin

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
Gartenbau / Horticulture
des Fachbereichs V der Technischen Fachhochschule Berlin**

vom 12.04.2005

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27.5.2003 (GVBl. S. 185) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs V folgende Studienordnung für den Bachelor Studiengang Gartenbau / Horticulture - Bachelor of Science:

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 3 Studienziel
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Durchführung des Lehrangebots
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Gartenbau / Horticulture - Bachelor of Science nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung sowie die Ordnung über Praxisphasen der TFH Berlin (OPp) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.
- (2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs V ist zu beachten.

§ 3 Studienziel

- (1) Studienziel ist ein berufsbefähigender und praxisorientierter Abschluss für den Gartenbau. Die Absolventen sollen Führungsaufgaben in allen Sparten des Gartenbaus, vor allem in folgenden Arbeitsbereichen, bekleiden können:
Produktionsbetriebe aller Sparten des Gartenbaues, Handels- und Dienstleistungsunternehmen (z. B. Gartencenter, Großmärkte), Chemische Industrie (Pflanzenschutz- und Düngemittel), Maschinen- und Gewächshausbauunternehmen, Substratproduzenten, Verarbeitungsindustrie, Verlags- und Pressewesen, Versicherungen, Beratungsunternehmen, Absatzorganisationen, Fach- und Wirtschaftsverbände, Verbände des Berufsstandes, Beratungsringe, Entwicklungshilfe, Ministerien und Kommunalbehörden, Landesanstalten, Landwirtschaftskammern, Pflanzenschutzämter, Lehr- und Versuchsanstalten
- (2) Darüber hinaus erlangen die Absolventen und Absolventinnen die Befähigung für den gehobenen Dienst.

- (3) Die beiden Studiengänge "Bachelor of Science - Gartenbau / Horticulture " und "Master of Engineering Urbanes Pflanzen- und Freiraum-Management / Urban Horticulture and Landscape Management" bilden zusammen ein konsekutives System.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung für das Studium gilt grundsätzlich eine Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife.
- (2) Studienbewerber/innen müssen eine praktische Vorbildung im Umfang von mindestens 13 Wochen nachweisen, davon müssen mindestens 8 Wochen bis zur Immatrikulation nachgewiesen werden. Die verbleibenden 5 Wochen sind bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachzuweisen. Näheres regelt Anlage 1.
- (3) Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert. Die vorläufige Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergaberecht. Für Bewerbungen auf der Grundlage des § 11 BerlHG werden für den Studiengang Gartenbau / Horticulture - Bachelor of Science insbesondere Berufsausbildungen und Fachrichtungen entsprechend Anlage 1 angesehen. Studierende, die nach § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert sind und die endgültige Immatrikulation nicht erreichen, dürfen das Studium nicht weiterführen. Näheres regelt die Rahmenprüfungsordnung.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium umfasst 6 Fachsemester. Darin sind enthalten im 4. Fachsemester eine begleitete Praxisphase (s. Anlage 2) mit anschließender Präsentation und im 6. Fachsemester die Abschluss-Arbeit.
- (2) Das Studium wird gemäß Studienplan nach Anlage 3 durchgeführt.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Semester umfasst Module im Umfang von insgesamt 30 Credits.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs V legt die Ausgestaltung der Module und die dazu gehörigen Credits in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen sind Anlage 4 zu entnehmen.

§ 6 Durchführung des Lehrangebots

- (1) Die Aufnahme der Studierenden erfolgt jährlich nur zum Wintersemester, erstmalig zum Wintersemester 2005/06 mit dem 1. Semester in aufsteigender Folge. Somit wird jedes Pflicht-Modul einmal jährlich angeboten.
- (2) Werden Module überwiegend in englischer Sprache angeboten, muss dies in der Modulbeschreibung festgelegt sein.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Praktische Vorbildung

1. Vorpraktikum

1.1 Studienbewerber/innen müssen grundsätzlich eine praktische Vorbildung im Umfang von mindestens 13 Wochen, entsprechend 65 Arbeitstagen, vorweisen, davon müssen mindestens 8 Wochen bis zur Immatrikulation nachgewiesen werden. Die verbleibenden 5 Wochen sind bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachzuweisen.

1.2 Inhalt und Umfang der nach dieser Ordnung mindestens erforderlichen praktischen Tätigkeit werden unter 2. Ausbildungsplan genannt.

1.3 Der erfolgreiche Abschluss eines Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Unternehmens zu belegen. In dieser Bescheinigung müssen die Ausbildungsinhalte und -zeiten aufgeschlüsselt sein.

1.4 Das Vorpraktikum muss durch den/die Beauftragte/n für die praktische Vorbildung anerkannt werden.

2. Ausbildungsplan

Während der Ausbildung soll die Praktikantin/der Praktikant Erfahrungen in den Bereichen Pflanzenproduktion, Pflanzenverwendung, Pflanzenpflege, Pflanzenschutz und dem Gebrauch von Maschinen sammeln. Eine ausschließliche Verkaufstätigkeit in einem Gartencenter/Pflanzencenter reicht nicht aus.

Der Umfang des Praktikums beträgt 13 Wochen. Für das Praktikum können Betriebe oder Institutionen des Erwerbsgartenbaus der Sparten:

- Zierpflanzenbau
- Baumschulen
- Gemüsebau
- Obstbau
- Friedhofsgärtnerei
- Staudengärtnerei

gewählt werden.

Bis zu acht Wochen des Praktikums können auch in anderen Sparten des Gartenbaus, des Garten- und Landschaftsbaus, der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion oder der Forstwirtschaft abgeleistet werden.

Praktische Tätigkeiten, die ohne Praktikantenvertrag bzw. ohne Lehrvertrag erfolgen, müssen von Studienbewerbern/-bewerberinnen detailliert schriftlich nachgewiesen werden und vom Arbeitgeber bestätigt worden sein.

3. Anerkennung von Berufsausbildungen als praktische Vorbildung sowie als Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerIHG

(1) Folgende nach dem Berufsausbildungsgesetz staatlich anerkannte Berufsausbildungen sind als praktische Vorbildung und für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerIHG i. d. F. vom 27.2.2003 (GVBl. S. 101) anzuerkennen:

- Gärtner/Gärtnerin in den Fachsparten

- Zierpflanzenbau
- Baumschulen
- Gemüsebau
- Obstbau
- Friedhofsgärtnerei
- Staudengärtnerei

- Florist/Floristin

(2) Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.

Anlage 2 zur StO Bachelor Gartenbau / Horticulture

Durchführung und inhaltliche Gestaltung der Praxisphase

(1) Ziel der Praxisphase

Ziel der Praxisphase ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis des in den ersten 4 Semestern erworbenen Wissens sollen anwendungsbezogene Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt sowie die Bearbeitung konkreter Probleme im Berufsfeld des Bachelor of Science Gartenbau / Horticulture unter fachkundiger Betreuung ermöglicht werden. Die Praxisphase soll die Studierenden mit der Berufsrealität vertraut machen und zur individuellen Gestaltung des weiteren Studiums anregen.

(2) Durchführung und Dauer der Praxisphase

Die Praxisphase umfasst 13 Wochen (15 Credits) und wird im Anschluss an die geblockte Vorlesungszeit des 4. Semesters und in der anschließenden vorlesungsfreien Zeit absolviert. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die Beauftragte für Praxisphasen.

(3) Qualitative Kriterien

Die Praxisphase kann in allen Sparten des Gartenbaus absolviert werden. Geeignete Arbeitsbereiche sind

- Produktionsbetriebe
- Handels- und Dienstleistungsunternehmen
- Verwaltung und Beratung
- Gartenbauliche Versuchsanstalten und Institute
- Industrieunternehmen, u.a. chemische Industrie

Es muss sichergestellt sein, dass die Praktikumsbetriebe eine moderne gartenbauliche Richtung vertreten und über dementsprechendes Fachpersonal verfügen. Die bloße Wahrnehmung von Hilfsarbeiten ist nicht zielführend, vielmehr ist eigenständiges Handeln zu fördern.

(4) Inhaltliche Gestaltung

Der/die Studierende sollte zunächst einen Einblick über den gesamten Betrieb bzw. die Institution erhalten. Danach sollte eine Tätigkeit unter fachkundiger Anleitung geboten werden, die in einem möglichen Berufsfeld eines Bachelors of Science liegt, wobei der Ausbildungsstand des Praktikanten angemessen zu berücksichtigen ist. Wenn möglich sollte der Praktikant Wünsche entsprechend seiner Spezialisierung realisieren können.

(5) Abschluss der Praxisphase

Grundlage eines erfolgreichen Abschlusses ist ein schriftlicher Abschlussbericht der /des Studierenden, der differenziert benotet wird, und ein schriftliches Zeugnis des Betriebes.

Studienplan Gartenbau / Horticulture – Bachelor of Science

		Studienplansemester									P/ WP	FB
Modul	Modulname	1			2			3				
		SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr		
M1	Mathematisch - physikalische Grundlagen I	4		5							P	II
M2	Botanik I	4		5							P	V
M3	Chemie (Agrikulturchemische Grundlagen)	2	2	5							P	II/V
M4	Grundlagen der Pflanzenproduktion und Pflanzenverwendung I	2	2	5							P	V
M5	EDV Grundlagen	2	2	5							P	VI
M6	AWE (frei wählbar)	2	2	5							WP	I
M7	Mathematisch - physikalische Grundlagen II				2	2	5				P	II
M8	Botanik II				4	2	5				P	V
M9	Pflanzenernährung und Bodenkunde				2	2	5				P	V
M10	Grundlagen der Pflanzenproduktion und Pflanzenverwendung II				4		5				P	V
M11	Gartenbauliche Marktlehre Grundlagen				2	2	5				P	V
M12	Planung, Gestaltung, Entwurf				2	1	5				P	V
M13	Technik Grundlagen							2	2	5	P	V
M14	BWL Grundlagen							2	2	5	P	I
M15	Obstbau							4		5	P	V
M16	Zierpflanzenbau I							4		5	P	V
M17	Phytomedizin I							4		5	P	V
M18	Versuchswesen, Statistik							2	2	5	P	V
	Summen	16	8	30	16	9	30	18	6	30		

Anlage 3 zur StO Bachelor Gartenbau / Horticulture

Seite 2

Studienplansemester												
Modul	Modulname	4			5			6			P/ WP	FB
		SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr		
M19	Baumschule I	4		5							P	V
M20	Gemüsebau I	4		5							P	V
M21	Phytomedizin II	2	2	5							P	V
M22	Praxisphase (incl. AEP)		1	15							P	V
M23	Kommunikation und Beratung				4		5				P	V
M24	BWL des Gartenbaus				2	2	5				P	V
M25	Marketing und Marktforschung im Gartenbau				4	2	5				P	V
M26	Technik und EDV							4	2	5	P	V
M27	Buchführung und Steuern							2	2	5	P	I
M28	Technik des Gartenbaus							2	2	5	P	V
	Wahlpflichtmodul I				4		5					
M29	Sortiments- und Warekunde: Zubehör / Obst- und Gemüse										WP	V
M30	Gemüsebau II										WP	V
	Wahlpflichtmodul II				4		5					
M31	Sortiments- und Warekunde: Zierpflanzenbau/Baumschule										WP	V
M32	Baumschule II										WP	V
	Wahlpflichtmodul III				4		5					
M33	Marketing und Unternehmensführung im Gartenbau I										WP	V
M34	Zierpflanzenbau II										WP	V
	Wahlpflichtmodul IV									5		
M35	Marketing und Unternehmensführung im Gartenbau II								4		WP	V
M36	Ökologischer Gartenbau							4			WP	V
	Zu belegende Wahlpflichtmodule				12	0	15	4	4	5		
M37	Abschlussarbeit									10	P	V
	Summen (je nach Kombination)	10	3	30	22	4	30	8/12	6/10	30		

Anlage 3 zur StO Bachelor Gartenbau / Horticulture

Seite 3

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunden
SU	seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
Cr	Credits
P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul
AWE	Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungen
FB	für die Durchführung des Moduls zuständiger Fachbereich

Wahlpflichtmodule:

Als Wahlpflichtmodul I kann eines der folgenden Module gewählt werden:

1. Sortiments- und Warenkunde: Zubehör / Obst und Gemüse
2. Gemüsebau II

Als Wahlpflichtmodul II kann eines der folgenden Module gewählt werden:

1. Sortiments- und Warenkunde: Zierpflanzenbau / Baumschule
2. Baumschule II

Als Wahlpflichtmodul III kann eines der folgenden Module gewählt werden:

1. Marketing und Unternehmensführung im Gartenbau I
2. Zierpflanzenbau II

Als Wahlpflichtmodul IV kann eines der folgenden Module gewählt werden:

1. Marketing und Unternehmensführung im Gartenbau II
2. Ökologischer Gartenbau

Anlage 4 zur StO Bachelor Gartenbau / Horticulture

Modulhandbuch für den Bachelor-Studiengang Gartenbau / Horticulture

Die Modulbeschreibungen sind als Bestandteil dieser Ordnung unter www.tfh-berlin.de/modulhandbuch veröffentlicht.